



Landkreis  
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Stadt Werneuchen  
Bürgermeister Herrn Kulicke  
Am Markt 5  
16356 Werneuchen

**Stellungnahme des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (RGPA) zur Stellungnahme der Kämmerin der Stadt Werneuchen zum Prüfbericht Jahresabschluss 2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Kämmerin hat für die Beschlussvorlagen Fin187/2023 und Fin188/2023 im Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen am 16. August 2023, im Hauptausschuss der Stadt Werneuchen am 29. August 2023 und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 14. September 2023 zur Behandlung des Jahresabschlusses 2018 und der eingeschränkten Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 eine Stellungnahme vom 27. Juli 2023 vorgelegt, die dem RGPA nicht übersandt wurde.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und evtl. auftretender Fragen sieht sich das RGPA veranlasst, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen.

**zur Frist, Seite 1 Vorbemerkungen/ Prüfungsfeststellung Nr.1:**

Es ist richtig, dass das RGPA seit einiger Zeit ein neues Prüfverfahren anwendet. Dies bezieht sich aber einzig auf die Übertragung der Buchungsdaten des Haushaltsjahres, sogenannte GDPdU-Daten, zum Zwecke der Auswertung durch das RGPA mittels Prüfsoftware.

Die Datenübertragung betrifft lediglich das reine Zahlenwerk und ersetzt **nicht** die ordnungsgemäße Übergabe eines von der Kämmerin aufgestellten und unterschriebenen Jahresabschlussdokumentes mit seinen Pflichtbestandteilen nach § 82 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das RGPA. Die Anzeige der Prüfbereitschaft zum jeweiligen Jahresabschluss erfolgt seit jeher durch alle

**Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Hr. Harenz  
Raum 217  
Telefon 03334 214 1792  
Telefax 03334 214 2792  
rgpa@kvbarnim.de

8. September 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**

Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**

03334 214-0

**Postfach**

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

kreisangehörigen Gemeinden mit einem Anschreiben an den Amtsleiter und Übersendung des Jahresabschlusses an das RGPA. Diesbezüglich wurde seitens des RGPA bei der Stadt Werneuchen am 14. Dezember 2022 schriftlich angefragt.

#### **zur Datenübertragung, Seite 2 Vorbemerkungen:**

Hier wird seitens der Kämmerin auf eventuelle Übertragungsfehler durch GDPdU-Datenübertragung und fehlendem Fernzugriff auf die Finanzsoftware hingewiesen. Der Export der Daten beinhaltet sämtliche Buchungsdaten zum Jahresabschluss und ermöglicht daher eine qualifizierte Prüfung. Soweit sich daraus Rückfragen ergeben, wird diesen in der Verwaltung nachgegangen. Ein Fernzugriff aus der Kreisverwaltung auf die Finanzsoftware der Gemeinden ist derzeit nicht möglich. Auch dieser würde lediglich Anhaltspunkte für weitere Rückfragen in der Verwaltung liefern.

#### **zur Prüfungsdurchführung, Seite 2 Vorbemerkungen:**

Die Kämmerin führt aus, die Prüfung sollte ausschließlich extern erfolgen. Das wurde zu keinem Zeitpunkt kommuniziert, weder im Vorfeld der Prüfung noch während der Prüfung. Bereits am 9. März 2023 wurde telefonisch mit der Kämmerin besprochen, dass es auf jeden Fall Vor-Ort-Termine geben wird und wie der Arbeitsplatz für die Prüferin ausgestattet werden soll. Für den Einstieg in die Prüfung wurden am 9. März 2023 diverse Unterlagen mittels einer zusammengefassten Unterlagenliste abgefordert. Die definierten Unterlagen werden üblicherweise von den Gemeinden zur Prüfung abgefordert, sind hinreichend konkret bestimmt und wurden auch nicht von der Kämmerin hinterfragt. Die Aussage zu den „vielfältigen Unterlagen ... mit unkonkreter Benennung“ bezieht sich auf die Prüfung der buchungsbe gründenden Unterlagen, die zur Prüfung vorgelegt werden sollten. Diese wurden in Listenform mit Belegnummer, Betrag, Sachkonto, Gegenkonto, Buchungstext und Buchungsdatum abgefragt. Die Verwaltung bemängelte das Fehlen der Produktnummer in der Anfrage. Aufgrund des Ablagesystems in der Verwaltung nach Produkt und Sachkonto ergab sich daraus für die Verwaltung die Notwendigkeit der Ergänzung der Produktnummer. Die Produktnummer kann mit den gegebenen Angaben zu jeder Zeit der Finanzsoftware entnommen werden. Mit der Kenntnis über das Ablagesystem in Werneuchen wird das RGPA künftig darauf achten, zur Erleichterung für die Verwaltung die Anfragen soweit vorliegend mit der Produktnummer auszustatten.

#### **zu Korrekturen in Folgejahren, Seite 2 Vorbemerkungen:**

Hier wird seitens der Kämmerin vorgetragen, dass vorgenommene Korrekturen im Jahresabschluss 2020 auf Forderung des RGPA rückgängig und im Jahresabschluss 2019 vorgenommen werden mussten. Es entspricht gängiger Praxis, dass seitens des RGPA eine Korrektur von Buchungsfehlern im folgenden, noch nicht festgestellten Jahresabschluss gefordert wird, sofern sie nicht im aktuellen Jahresabschluss korrigiert werden. Auf die Forderung zur Korrektur im vorgelegten Jahresabschluss wurde in diesem Fall trotz der erheblichen Abweichungen im Interesse der Stadt Werneuchen und des Vorankommens mit den Jahresabschlüssen verzichtet. Darüber hinaus waren die Buchungsabweichungen

nicht der einzige Grund für die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes. Hätte die Verwaltung jedoch vorgetragen, wie sie für einige Buchungsfehler bereits Korrekturen im Abschluss 2020 vorgenommen hat, wäre dies im Prüfbericht entsprechend gewürdigt worden. Das RGPA wurde jedoch nicht darüber in Kenntnis gesetzt.

#### **zu Korrekturen in geprüften Vorjahren, Seite 2 und 3 Vorbemerkungen:**

In der Stellungnahme der Kämmerin wird der Eindruck vermittelt, dass die Prüfungsfeststellungen Nr. 7 und 52 erst zustande gekommen seien, weil das RGPA gefordert hat, in bereits geprüfte Jahresabschlüsse einzugreifen. Dem wird ausdrücklich widersprochen. Hier kann es sich allenfalls um ein Missverständnis handeln. Es gehört zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung ebenso wie einer ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung, dass in beschlossenen Jahresabschlüssen keine Buchungen mehr nachträglich erfolgen dürfen. Daraus resultieren die Prüfungsfeststellungen Nr. 7 und 52. Bereits in den Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 vom 8. März 2023 war jedoch keine Bilanzidentität gegeben, das heißt, der beschlossene Endbestand 2017 stimmte nicht mit dem vorgelegten Anfangsbestand 2018 überein. Darüber hinaus zeigte sich für 2017 ein abweichendes Jahresergebnis. Es lag also bereits zu Beginn der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ein eklatanter Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Das Zustandekommen der Abweichungen konnte durch die Verwaltung nicht vollumfänglich und nachvollziehbar dargestellt werden. Mit dem Hinweis, die Ursachen zu ermitteln, Bestandsvorträge zu prüfen und offenbar noch nachträglich im abgeschlossenen Vorjahr vorgenommene Buchungen gegebenenfalls rückgängig zu machen, wollte das RGPA der Verwaltung die Möglichkeit einräumen, einen rechtskonformen Zustand wieder herzustellen. Näheres dazu wird in den Prüfungsfeststellungen Nr. 7 und 52 ausgeführt.

Bis zum Ende der Prüfung konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Welches Vorgehen die Verwaltung dazu unternahm, insbesondere welche Buchungen oder Stornobuchungen dazu im Verlauf der Prüfung getätigt wurden, war und ist dem RGPA nicht bekannt und wurde von diesem auch nicht gefordert. Vielmehr erhielt das RGPA im Zeitverlauf mehrere Varianten der Bilanz, Ergebnis- oder Finanzrechnung 2018 zur Prüfung vorgelegt, wobei mit keiner der Varianten das Ziel, die Übereinstimmung der Vorjahreswerte zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juli 2020, erreicht wurde. Auf die Unstimmigkeiten der zuletzt eingereichten Bilanz 2018 vom 16. Mai 2023 wurde die Verwaltung seitens des RGPA am 6. Juni 2023 hingewiesen. Die Kämmerin sicherte eine zeitnahe Beantwortung zu, diese ist dem RGPA bis heute nicht zugegangen.

#### **zur Berichtsübersendung, Seite 2 und 3 Vorbemerkungen:**

Es ist richtig, dass zunächst beabsichtigt war, den Entwurf des Prüfberichtes der Kämmerin zur Stellungnahme zu übersenden. Allerdings musste der fertige Entwurf noch einmal komplett überarbeitet werden, da am 16. Mai 2023 neue Jahresabschlussunterlagen übersandt wurden. Aufgrund des fortgeschrittenen

Zeitverlaufs entschied sich dann das RGPA zur Übersendung an den Hauptverwaltungsbeamten, so wie es gemäß § 104 BbgKVerf vorgesehen ist. Am 19. Juni 2023 ging der Entwurf dem Bürgermeister zu mit der Bitte um Stellungnahme bis 30. Juni 2023. Auf eine Stellungnahme und die Durchführung eines Abschlussgesprächs wurde seitens des Bürgermeisters verzichtet.

Für künftige Prüfungen wurde bereits mit der Verwaltung die Übersendung eines Entwurfs an die Kämmerin und die Durchführung eines Abschlussgesprächs vereinbart.

#### **zur Übersendung der Stellungnahme der Kämmerin, Seite 3 Vorbemerkungen:**

Es wird ausgeführt, dass das RGPA von der hier erörterten Stellungnahme der Kämmerin in Kenntnis gesetzt wurde. Dem ist nicht so. Auf Nachfrage erklärte die Kämmerin, dass sie anfangs das Schreiben versenden wollte, dann jedoch davon Abstand genommen hat, da ihr der Entwurf des Prüfberichts vom RGPA nicht übersendet wurde.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 3:**

Der Verwaltungsaufwand zum Druck einer Ergebnis- und Finanzrechnung aus der Finanzsoftware kann durch das RGPA sehr gut eingeschätzt werden, da es sich hier um standardisierte Auswertungen der Buchführungsprogramme handelt.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 3:**

Die als „nachträglich geforderten Korrekturen“ betitelten Buchungen betreffen die Wiederherstellung der Bilanzidentität der geprüften und beschlossenen Jahre 2014 bis 2017. Auch wenn die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 nicht Gegenstand der Prüfung 2018 waren, stand es der Verwaltung frei, mittels Darlegung der von ihr vorgenommenen Korrekturbuchungen in diesen Jahren zur Aufklärung der Unstimmigkeiten beizutragen. Dies ist nicht erfolgt.

Weitere Ausführungen siehe oben zu „Korrekturen in geprüften Vorjahren, Seite 2 und 3 Vorbemerkungen“.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 15, Stellungnahme Seite 5:**

In der Prüfung wurde festgestellt, dass die Darstellung einzelner Abweichungen im Rechenschaftsbericht nicht einheitlich von den fortgeschriebenen Planansätzen ausging.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 17, Stellungnahme Seite 5:**

Bei Vorhandensein von Schwebeposten stimmt der Bestand der Finanzmittel in der Finanzrechnung nicht mit den liquiden Mittel in der Bilanz überein. Ein- und Auszahlungen sind im jeweiligen Jahr der Zahlungswirksamkeit in der Finanzrechnung zu erfassen. Aus diesem Grund sieht das Muster der

Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen für die Finanzrechnung auch keine Position für Schwebeposten vor.

Im vorliegenden Fall wurde die Auszahlung im Berichtsjahr 2018 gebucht, aber erst im Haushaltsjahr 2019 zahlungswirksam. Es gehört zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Jahreswechsels keine Schwebeposten existieren. Moderne Softwarelösungen bieten dazu das Einrichten einer Sperrfrist an, ab derer kein Schwebeposten mehr gebucht werden kann. Dies stellt sicher, dass die Buchungen in der Finanzrechnung korrekt in dem Jahr erfolgen, in dem auch der Zahlungsfluss stattfindet.

Weitere Ausführungen dazu siehe unter Prüfungsfeststellung Nr. 50.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 26 Stellungnahme Seite 6:**

Die Stellungnahme lässt offen, wann, durch wen und vor welchem Hintergrund eine Überprüfung der Arbeitsorganisation stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung wurde von einer anderen Verteilung der Arbeitsaufgaben ausgegangen.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 29 Stellungnahme Seite 7:**

Eine Ratenzahlung erfolgt in der Regel auf Wunsch des Käufers. Das RGPA möchte jedoch dafür sensibilisieren, dass die Vertreter in den Gremien der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ihre Entscheidungen, insbesondere das damit einhergehende Risiko, zu vertreten haben. Wäre der Grundstücksverkauf mit gleichen Konditionen durch die Stadt Werneuchen abgewickelt worden, wäre nach § 2 Abs. 1 Genehmigungsfreistellungsverordnung eine Fälligkeit des gesamten Kaufpreises spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechtsgeschäftes zu fordern gewesen. Bei längeren Laufzeiten sieht der Gesetzgeber dies als kreditähnliches Geschäft an. Ebenso hätten die Ratenzahlungen verzinst werden müssen. Durch den Verzicht auf Verzinsung entsteht dem Verkäufer ein wirtschaftlicher Nachteil.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 31 Stellungnahme Seite 7:**

Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Es wurde nicht festgestellt, dass eine doppelte Rechnungslegung erfolgt sei. Vielmehr wurde festgestellt, dass in der einzigen vorhandenen Kalkulation aus dem Jahre 2016 Leistungen für 8 Monate berechnet wurden, obwohl nur sieben Leistungsmonate (April bis Oktober) vereinbart waren. Anschließend wurden die errechneten Beträge auf sieben Vorauszahlungsmonate aufgeteilt und in sieben Raten in Rechnung gestellt. Weiterhin sind nach Auffassung des RGPA in der Kalkulation Leistungsstunden für private Dritte enthalten.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 32 Stellungnahme Seite 7:**

Es geht hier um einen Verstoß gegen die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, der bereits seit dem Jahr 2004 bis heute Jahr für Jahr andauert. Keine einzige Endabrechnung liegt vor. Dies ist insbesondere daher brisant, da es auch an Kostenkalkulationen als Grundlage für die Vorauszahlungen

mangelt. Ein dadurch entstandener Schaden für die Stadt Werneuchen kann nicht ausgeschlossen werden. Um diesen Zustand so schnell als möglich zu beenden, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, prüffähige Endabrechnungen für vergangene Jahre soweit wie möglich rückwirkend von der Gesellschaft zu erhalten. Aus Sicht des RGPA genügt es nicht, künftig damit zu beginnen.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 33 Stellungnahme Seite 7:**

Soweit in der Prüfung Fehler oder Versäumnisse im Verwaltungshandeln festgestellt werden, sind diese zu benennen, auch wenn sie andere Haushaltsjahre als das Prüfungsjahr betreffen und bisher nicht festgestellt wurden oder nicht festgestellt werden konnten. Die Nichtausführung einer Satzung stellt einen solchen Verstoß dar. Die getroffene Feststellung bezieht sich auf den Veranstalter von Musikfestivals, die Firma Veryl Festival GmbH Berlin. Darüber hinaus wäre in Abständen auch das Fortbestehen der Gemeinnützigkeit des Vereins Race@Airport zu prüfen gewesen. Da keine Dokumentation und Prüfung der Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Steuerpflicht gemäß Satzung erfolgte, ist nicht auszuschließen, dass es im Zeitraum 2007 bis heute Veranstaltungen gab, die der Steuerpflicht unterlägen hätten.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 37 Stellungnahme Seite 8:**

Die Stellungnahme konnte nachvollzogen werden. Die Feststellung kam zustande, da in der Anlagenübersicht in der Spalte „Abschreibungen auf Abgänge“ ein falsches Vorzeichen verwendet wurde.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 40 Stellungnahme Seite 8:**

Mit Datum vom 23. Juni 2023 wurden die Zuordnungsvorschriften für Kommunen durch das MIK modifiziert und der Umgang mit Negativzinsen geregelt. Danach sind die Negativzinsen für Bankguthaben den sonstigen Finanzaufwendungen im Konto 5598 und den sonstigen Finanzauszahlungen im Konto 7598 zuzuordnen. Diese Verwaltungsvorschrift trat allerdings erst am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg vom 23. August 2023 in Kraft.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 41 Stellungnahme Seite 8:**

Selbstverständlich kann die Stadtverordnetenversammlung ihre eigene Wertgrenze in der Haushaltssatzung festlegen. Das RGPA gibt lediglich den Hinweis, dass diese im Vergleich zu anderen Verwaltungen recht hoch bemessen ist.

#### **zu Prüfungsfeststellung Nr. 50, Stellungnahme Seite 9:**

Bei vorhandenen Schwebeposten zum Jahreswechsel erfolgt die Erfassung eines zur Auszahlung vorgesehenen Geldbetrages über zwei Haushaltsjahre, im alten Jahr als gebuchte Sollstellung und im neuen Jahr als tatsächlicher Geldabfluss. Eine vollständige Erfassung des Vorgangs im alten Haushaltsjahr ist somit nicht gegeben. Auf die Problematik wurde die Verwaltung bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 aufmerksam gemacht.

Mit der Auflösung von Schwebeposten ist folgendes gemeint: Sofern Schwebeposten zum Zeitpunkt der Jahresübernahme existieren, müssen diese gelöscht und die entsprechenden Beträge auf ein Verwahr-/Vorschusskonto umgebucht werden. Dies gilt für alle Schwebeposten, ob aus Zahlungsverarbeitungstapel, Barkasse oder Schecks.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 51, Stellungnahme Seite 10:**

Die Prüfungsfeststellung bezieht sich auf die zuletzt mit Datum vom 16. Mai 2023 vorgelegte Fassung der Finanzrechnung 2018. In dieser werden die Verwahreinzahlungen in der Zeile 4901 eben nicht abgebildet, VerwahrAuszahlungen aber schon. Es wird ein Saldo von -5.162,07 € (im Vorjahr: -52.305,62 €) ausgewiesen.

Die Kämmerin führt in Ihrer Stellungnahme weiter aus „Grundsätzlich ist die Darstellung von der Kämmerei jedoch nicht korrekt dargestellt, da die Stadt Werneuchen zum Jahresabschluss 2018 keine fremden Gelder in Verwahrung hat.“ Es stellt sich die Frage, warum in Kenntnis dessen dennoch Buchungen auf diesen Konten erfolgten und die Finanzrechnung mit falschen Angaben vorgelegt wurde. Der Ausweis eines Negativsaldos von Verwahrgeldern weist bereits auf Fehler im Buchungsgeschehen hin.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 52, Stellungnahme Seite 10:**

Das RGPA befand sich bezüglich der Unstimmigkeiten in den jeweils vorgelegten Bilanzvarianten, Ergebnis- und Finanzrechnungen im ständigen Austausch mit der Kämmerin. In der zu Beginn vorgelegten Bilanz vom 8. März 2023 lag das Problem zunächst in einer fehlenden Übereinstimmung des Jahresergebnisses 2018 mit dem Ergebnisvortrag 2018 in der Bilanz. Allein daraus ergab sich die Notwendigkeit der Überarbeitung des Jahresabschlusses. Der Fehler konnte im Verlauf der Prüfung ermittelt und behoben werden. Des Weiteren wurde eine unvollständige Finanzrechnung übergeben. Auch dieser Fehler konnte bereinigt werden.

Darüber hinaus wurde zu Beginn der Prüfung festgestellt, dass keine Bilanzidentität gegeben ist, das heißt, der beschlossene Endbestand 2017 stimmte nicht mit dem vorgelegten Anfangsbestand 2018 überein. Beschlossen wurde für 2017 ein Bilanz-Endbestand von 61.579.537,73 €, in der Bilanz 2018 vom 8. März 2023 befindet sich ein Anfangsbestand von 61.833.213,75 €. Seitens der Kämmerin wurde eingeräumt, dass sie während der Prüfung 2017 noch Buchungen im Jahresabschluss 2017 getätigt hat, die zu einem geänderten Jahresabschluss führten. Mangelhafte Dokumentationen ließen die Nachvollziehbarkeit nicht zu.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 wurde der Kämmerin mitgeteilt, dass sich aufgrund der schleppenden Beantwortung der Prüfungsfragen die Prüfung bereits unverhältnismäßig in die Länge zieht und nunmehr beabsichtigt ist, unter Ausführung der festgestellten Mängel einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Die daraufhin vorgelegte Bilanz 2018 vom 8. Mai 2023, die die Kämmerin in ihrer Stellungnahme als richtige Bilanz bezeichnet, enthält einen Anfangsbestand von 61.579.537,73 € und entspricht damit der beschlossenen Bilanz 2017. Allerdings weist diese Bilanz einen Ergebnisvortrag von 1.780.230,09 € aus, während die zugehörige Ergebnisrechnung 2018 vom 8. Mai 2023 nur ein Jahresergebnis von 1.531.491,57 € ausweist.

Mit Datum vom 16. Mai 2023 erreichte das RGPA wiederum eine neue Fassung zum Jahresabschluss 2018 mit einem Bilanz-Anfangsbestand in Höhe von 61.828.276,25 €. Diese Fassung wurde als zuletzt dem RGPA vorgelegte Fassung aus dem System als Grundlage für den Prüfbericht verwendet. Die Unstimmigkeiten dieser Fassung wurden der Kämmerin mit Schreiben vom 6. Juni 2023 dargelegt. Die Kämmerin sicherte eine zeitnahe Beantwortung zu, diese ist dem RGPA bis heute nicht zugegangen.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 57, Stellungnahme Seite 11:**

Der Sachverhalt bedarf einer näheren Prüfung.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 59, Stellungnahme Seite 12:**

Der Sachverhalt bedarf einer näheren Prüfung.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 64, Stellungnahme Seite 13:**

Das Sachkonto 171300 weist zum 1. Januar 2018 einen Anfangsbestand von -1.680,00 € aus. Aufgrund der Einzahlung in 2018 von 10.000,00 € ergibt sich ein Forderungsendbestand von -11.680,00 €. Ein Minus-Forderungsbestand ist untypisch und stellt in der Regel eine Überzahlung bzw. Guthaben des Schuldners dar. Dies ist in Bezug auf den Kaufvertrag nicht der Fall. In der Stellungnahme ist lediglich das Einzahlungskonto dargestellt. Es wird daher weiter an der Prüfungsfeststellung zur Aufarbeitung des Forderungskontos festgehalten.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 65, Stellungnahme Seite 14:**

Die Kämmerin führt in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Korrektur erst im Jahresabschluss 2020 erfolgen kann, da der Jahresabschluss 2019 zum Zeitpunkt des Zugangs des Prüfberichtes 2018 bereits fertiggestellt war. Tatsächlich ist diese Prüfungsfeststellung aber bereits in der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 in 2020 getroffen worden.

Anhand der Bezeichnung und der Summen- und Saldenliste lässt sich sofort erkennen, dass hier das Konto 179100 gemeint ist.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 73, Stellungnahme Seite 14:**

Es liegt kein Widerspruch vor, sondern ein Missverständnis seitens der Verwaltung. Gemeint ist die fehlende Erläuterung zur Erhöhung der sonstigen Rückstellungen im Jahresabschluss. Daher wird in der Feststellung der Grund für die Erhöhung erläutert.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 77, Stellungnahme Seite 15:**

Der Hinweis zum Beschluss der Entwicklung des Bahnhofsumfeldes bezieht sich auf die Berichterstattung im Jahresabschluss.

**zu Prüfungsfeststellung Nr. 78 Stellungnahme Seite 15:**

zum zweiten Anstrich: Die Feststellung kam zustande, da in der Anlagenübersicht in der Spalte „Abschreibungen auf Abgänge“ ein falsches Vorzeichen verwendet wurde.

zum vierten Anstrich: Derzeit finden sich weder im Rechenschaftsbericht noch im Anhang detaillierte Erläuterungen zur Zusammensetzung der liquiden Mittel. Eine mögliche Form der Berichterstattung wird in der Stellungnahme gegeben.

zum fünften Anstrich: Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Jahresabschluss nur pauschal definiert. Außerdem wird berichtet, dass in den investiven Rechnungsabgrenzungsposten nur Zuschüsse an den Eigenbetrieb enthalten sind. Im Rahmen der Prüfung wurde die Zusammensetzung des Endbestandes von 844.124,92 € (Stand 16. Mai 2023) geprüft. Im Berichtsjahr ergibt sich die Bestandsveränderung um -297.059,08 € vor allem aus planmäßigen Auflösungen von Zuschüssen der Vorjahre. Im Berichtsjahr wurde hier aber auch ein Zuschuss an den örtlichen Sportverein in Höhe von 3.063,06 € gebucht. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bestandsvorträge aus den Vorjahren weitere Zuschüsse an den Sportverein, den Siedlerverein und die städtische Wohnungsbaugesellschaft beinhalten. Die erschwerte Nachvollziehbarkeit der Bestandsvorträge in der Bilanz führte unter anderem zur Prüfungsfeststellung Nr. 24.

zum zwölften Anstrich: Soweit die Finanzrechnung fremde Finanzmittel ausweist, sind auch im Anhang entsprechende Angaben zu machen. Das ist hier der Fall, in der Finanzrechnung werden mit Stand 16. Mai 2023 fremde Finanzmittel bzw. eine Bestandsveränderung dazu ausgewiesen.

**Zur Prüfungsdurchführung, Nachbemerkung Seite 19:**

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen, unabhängig und weisungsfrei durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Harenz  
Amtsleiter RGPA